

TE Vwgh Beschluss 2010/3/2 2010/11/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §26 Abs1;

VwGG §26 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

1. VwGG § 26 heute
 2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 26 heute
 2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick und Dr. Grünstäudl als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Trefil, in der Beschwerdesache des P A in W, vertreten durch DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Schottenring 14, gegen den Bescheid des

Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 6. Mai 2008, Zl. UVS-FSG/18/1511/2008- 1, betreffend Wiedererteilung der Lenkberechtigung, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer beantragte beim Verwaltungsgerichtshof mit Schriftsatz vom 4. November 2009 die Bewilligung der Verfahrenshilfe im erforderlichen Umfang, jedenfalls durch Beigebung eines Rechtsanwaltes, zur Erhebung einer Beschwerde betreffend "Verletzung der Entscheidungspflicht ('Säumnis')" in einem Verwaltungsverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien. Er legte dazu einen erstinstanzlichen Bescheid und eine zugehörige Berufung vor und wies darauf hin, dass er seit seiner Eingabe vom 27. März 2009 keine Reaktion erhalten habe.

Mit hg. Beschluss vom 13. November 2009, Zl. VH 2009/11/0027- 3, wurde dem Beschwerdeführer die beantragte Verfahrenshilfe gewährt.

Unter Bezugnahme auf den letztgenannten Beschluss bekämpft der Beschwerdeführer mit der vorliegenden "Bescheidbeschwerde" einen Bescheid vom 6. Mai 2008, mit dem sein Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung im Instanzenzug abgewiesen wurde. Dieser nunmehr angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer, wie der vom Verwaltungsgerichtshof angeforderte Zustellnachweis zeigt, am 23. Mai 2008 zugestellt. Dem Zustelldatum tritt der Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs nicht entgegen, verweist aber auf den Beschluss betreffend Bewilligung der Verfahrenshilfe.

Gemäß § 26 Abs. 1 VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 131 B-VG sechs Wochen, wobei die Frist in den Fällen der Z. 1 leg. cit. mit dem Tag der Zustellung beginnt. Gemäß Paragraph 26, Absatz eins, VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 131, B-VG sechs Wochen, wobei die Frist in den Fällen der Ziffer eins, leg. cit. mit dem Tag der Zustellung beginnt.

Gemäß § 26 Abs. 3 VwGG beginnt die Frist zur Erhebung der Beschwerde in jenen Fällen, in denen die Partei innerhalb der Frist zur Erhebung der Beschwerde die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt (§ 61), mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen. Gemäß Paragraph 26, Absatz 3, VwGG beginnt die Frist zur Erhebung der Beschwerde in jenen Fällen, in denen die Partei innerhalb der Frist zur Erhebung der Beschwerde die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt (Paragraph 61,), mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Sonderregelung des § 26 Abs. 3 VwGG betreffend den Beginn der Beschwerdefrist nur dann anzuwenden ist, wenn die Partei die Bewilligung der Verfahrenshilfe (rechtzeitig) innerhalb der Frist zur Erhebung der Beschwerde beantragt hat. Ein verspätet gestellter Verfahrenshilfenantrag löst mithin keinen neuerlichen Lauf der Beschwerdefrist aus und hat zur Folge, dass die Beschwerde außerhalb der dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehenden Frist eingebracht wird (vgl. den hg. Beschluss vom 6. November 1995, Zl. 94/04/0105, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Sonderregelung des Paragraph 26, Absatz 3, VwGG betreffend den Beginn der Beschwerdefrist nur dann anzuwenden ist, wenn die Partei die Bewilligung der Verfahrenshilfe (rechtzeitig) innerhalb der Frist zur Erhebung der Beschwerde beantragt hat. Ein verspätet gestellter Verfahrenshilfenantrag löst mithin keinen neuerlichen Lauf der Beschwerdefrist aus und hat zur Folge, dass die Beschwerde außerhalb der dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehenden Frist eingebracht wird vergleiche , den hg. Beschluss vom 6. November 1995, Zl. 94/04/0105, mwN).

Im gegenständlichen Fall kann sich der Beschwerdeführer daher, anders als er meint, nicht mit Recht auf § 26 Abs. 3 VwGG berufen, weil er den Antrag auf Verfahrenshilfe (abgesehen davon, dass ihm diese nur zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde bewilligt wurde) nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des angefochtenen Bescheides gestellt hat. Die vorliegende Beschwerde ist daher verspätet, weil sie nach Ablauf der sechswöchigen Frist des § 26 Abs. 1 Z. 1 VwGG (gerechnet ab der Zustellung des angefochtenen Bescheides am 23. Mai 2008) eingebracht wurde. Im gegenständlichen Fall kann sich der Beschwerdeführer daher, anders als er meint, nicht mit Recht auf Paragraph 26, Absatz 3, VwGG berufen, weil er den Antrag auf Verfahrenshilfe (abgesehen davon, dass ihm diese nur zur Erhebung

einer Säumnisbeschwerde bewilligt wurde) nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des angefochtenen Bescheides gestellt hat. Die vorliegende Beschwerde ist daher verspätet, weil sie nach Ablauf der sechswöchigen Frist des Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG (gerechnet ab der Zustellung des angefochtenen Bescheides am 23. Mai 2008) eingebracht wurde.

Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Wien, am 2. März 2010

Schlagworte

Versäumung der Einbringungsfrist siehe VwGG §26 Abs1 Z1 (vor der WV BGBl. Nr. 10/1985: lita) sowie Mangel der Rechtsfähigkeit Handlungsfähigkeit Ermächtigung des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010110002.X00

Im RIS seit

27.05.2010

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at